KANZLEI-TIPP

MEHR NETTO VOM BRUTTO
Intelligent vergüten – Kosten senken: Die Erholungsbeihilfe

Gute Mitarbeiter finden und binden ist für jedes Unternehmen heutzutage eine Herausforderung. Und das Gehalt spielt natürlich eine Rolle.

Wie können Sie punkten, ohne selbst gleich Ihre Lohn- und Sozialversicherungsabgaben in schwindelerregende Höhen zu treiben?

Wir stellen Ihnen hier eine Möglichkeit zur Nettolohnoptimierung vor. In nachfolgenden Kanzlei-Tipps werden wir dieses Thema immer wieder aufgreifen und weitere Gestaltungen aufzeigen.

DIE ERHOLUNGSBEIHILFE

Der Sommer steht vor der Tür und die Urlaubszeit beginnt. Eine kleine Aufbesserung der Reisekasse tut jedem gut.

Bekommt der Arbeitnehmer Urlaubsgeld, verbleibt ihm unter dem Strich nicht selten nur die Hälfte. Stattdessen kann der Arbeitgeber eine Erholungsbeihilfe zahlen.

Jährliche Höchstbeträge
Jährlich sind folgende Beträge begünstigt:

- Für den Arbeitnehmer: 156 €
- Für den Ehepartner: 104 €
- Für jedes Kind: 52 €

Es handelt sich bei diesen Beträgen um Freigrenzen. Werden die Beträge auch nur um einen Euro überschritten, unterliegen sie in voller Höhe der normalen Lohnbesteuerung.

Wo liegt der Vorteil?
Übernimmt der Arbeitgeber auf die Erholungsbeihilfe die pauschale Lohnsteuer, kann die Erholungsbeihilfe „brutto für netto" an die Mitarbeiter ausgezahlt werden. Auch Sozialversicherungsbeiträge fallen dann weder für den Arbeitgeber noch für den Arbeitnehmer an.

Die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Lohnsteuer beträgt 25%, zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag sowie Kirchensteuer.

Auch Minijobber können in den Genuss der Erholungsbeihilfe kommen. Eine Anrechnung auf die 450-EUR-Grenze findet nicht statt.

Beispiel:
Für einen verheirateten Arbeitnehmer mit einem Kind kann eine steuerfreie Erholungsbeihilfe in Höhe von insgesamt EUR 312 ausgezahlt werden.

Der Arbeitgeber hat hierauf folgende Abgaben zu entrichten:
Pauschale Lohnsteuer 25%: 78 €
Solidaritätszuschlag 5,5%: 4,29 €
Ggf. Kirchensteuer 9%: 7,72 €

Die Gesamtbelastung des Arbeitgebers beträgt mithin 402 €.

Zum Vergleich:
Soll dieser Arbeitnehmer (Annahme: Bruttolohn 2.500 €; Steuerklasse III) eine Urlaubsgeldzahlung erhalten, die ebenfalls zu einer Nettoauszahlung von 312 € führt, muss der Arbeitgeber insgesamt sogar 650 € aufwenden.

KANZLEI-TIPP

Was ist zu beachten?

- Die Erholungsbeihilfe sollte zusätzlich zum „normalen" Gehalt gezahlt werden. Gehaltsumwandungen sind problematisch.
- Die Beilhilfe muss im zeitlichen Zusammenhang mit einer Erholungsmaßnahme gewährt werden. Sie muss daher zwingend innerhalb von 3 Monaten vor oder nach Antritt des Urlaubs ausbezahlt werden.
- Die geförderte Erholungsmaßnahme muss mind. 1 Woche dauern.
- Es muss sichergestellt werden, dass das Geld für Erholungszwecke verwendet wird. Der Arbeitnehmer muss daher nachweisen, dass er mit dem Geld tatsächlich die damit bezweckten Erholungsleistungen bezahlt hat. Am besten nimmt der Arbeitgeber eine Kopie des Buchungsnachweises des Reiseveranstalters zum Lohnkonto.

  Beim Urlaub auf Balkonien können auch Belege für den Besuch von Freizeitparks oder Spaßbädern akzeptiert werden. Auch Wellnesstage dienen der Erholung.

(Stand 5/2016)

Duus Wolber Steuerberater ist eine moderne, lösungsorientierte Steuerkanzlei mit langjährigem Mandantenstamm und einem engagierten und sympathischen Mitarbeiterteam.

Wir denken. Mit. Quer. Weiter.

Duus Wolber
Steuerberater PartG mbB
Markt 1
64807 Dieburg
Fon: +49 6071 39247-0
E-Mail: info@duus-wolber.de